

AKTUELLES FAMILIENRECHT 2018

DAI – Fachinstitut für Familienrecht –
in Zusammenarbeit mit der Schleswig-Holsteinischen
Rechtsanwaltskammer
KIEL, den 27.04.2018

Susanne Pfuhlmann-Riggert
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Sozialrecht
Neumünster

www.pfuhlmann-riggert.de

Was erwartet Sie?

- Aktuelles
- Exotisches
- Betreuungsrecht
- Vermögensrecht
- Versorgungsausgleich
- Kindschaftssachen
- Unterhalt (Ehegattenunterhalt, Elternunterhalt, Kindesunterhalt)

Aktuelles

Verbot der Kinderehe durch Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17.07.2017 (BGBl I, 2429):

- Wirksame Ehe nur, wenn die Ehe ab Vollendung des 18. Lebensjahres geschlossen wurde, § 1303 Abs. 1 BGB ; → die mit einer noch nicht 16jährigen Person eingegangene Ehe ist immer **nichtig, § 1303 Satz 2 BGB n.F.**

Aktuelles

- War ein Ehepartner 16 Jahre alt, aber noch nicht 18, „kann“ die Ehe aufgehoben werden – Ausnahme: Der minderjährige Ehepartner ist inzwischen volljährig und möchte an der Ehe festhalten, sog. Bestätigung, § 1315 Abs. 1 BGB
- Ohne die Voraussetzungen einer Bestätigung ist die Verwaltungsbehörde verpflichtet, den Aufhebungsantrag zu stellen, § 1316 Abs. 3 BGB

Aktuelles

Anwendung des gesetzlichen Verbots auf Ehen, die im Ausland geschlossen wurden?

Art. 13 Abs. 3 EGBGB übernimmt § 1303 BGB für **Ausländer, die ihrem Heimatrecht unterliegen** (nicht: Flüchtlinge nach der GFK und anerkannte Asylberechtigte – aber: Asylbewerber mit noch laufendem Verfahren und subsidiär Schutzberechtigte)!

Aktuelles

Übergangsvorschrift Art. 229 § 44 Abs. 3 EGBGB:

- Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 gilt nicht, wenn der minderjährige Ehegatte vor dem 22. Juli 1999 geboren worden ist (dann war er nämlich bei Inkrafttreten des Gesetzes zum Verbot der Kinderehe schon volljährig)
- oder die Ehegatten erst nach Deutschland gekommen sind, als sie beide schon volljährig waren und die Ehe noch bestand

Beispiel Skript Seite 7 !

Hinweis: Beim BGH ist ein Rechtsbeschwerdeverfahren anhängig, in dem die Übergangsvorschrift auf dem Prüfstand steht, Entscheidung wird im Sommer erwartet

Aktuelles

Ehe Für alle, eingeführt durch das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

→ § 1353 Abs. 1 Satz 1 BGB n. F. !

Terminologie in anderen Gesetzen (Ehemann, Ehefrau) muss noch bereinigt werden

Problem:

- Einfachgesetzliche Änderung möglich?
- Berücksichtigung des Geschlechts „intersexuell“

Aktuelles

Rechtliche Folgen für eingetragene Lebenspartnerschaften:

- Neue Lebenspartnerschaften nach dem LPartG können nicht mehr eingegangen werden
- Gem. § 20 a LPartG kann die Lebenspartnerschaft durch **gemeinsame persönliche Erklärung vor dem Standesbeamten** in eine Ehe **umgewandelt** werden
- Die Umwandlung wirkt auf den Zeitpunkt des Beginns der Lebenspartnerschaft zurück (sozialrechtliche Folgen? Steuerrechtliche Folgen?)

Aktuelles

Familienrechtliche **Genehmigung für freiheitsentziehende Maßnahmen** bei Kindern ab 01.10.2017 erforderlich!

- § 1631 b Abs. 1 BGB: Unterbringung des Kindes bedurfte schon immer der Genehmigung des FamG
- neu Abs. 2: freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern, **die sich in Einrichtungen aufhalten**, durch mechanische Vorrichtungen oder Medikamente (Einschließen, Sedieren etc.) „in nicht altersgerechter Weise“ sind jetzt familiengerichtlich zu genehmigen
- Maßstab: aus Gründen des Kindeswohls erforderlich; ärztliches Zeugnis statt Gutachten
- Verfahrensbeistand für das Kind muss bestellt werden

Aktuelles

Unterhaltsvorschussgesetz idF ab 01.07.2017:

- Höchstbezugsdauer von 72 Monaten abgeschafft!
- für Kinder bis zum 12. Lebensjahr: Voraussetzungen wie bisher
- Kinder ab 12 Jahren:
 - kein Leistungsbezug des Kindes nach dem SGB II oder
 - solche werden durch den UV vermieden oder
 - der betreuende Elternteil hat eigenes Einkommen von mindestens 600 € brutto monatlich ohne Abzug von Freibeträgen, bezieht aber aufstockend Leistungen nach dem SGB II

Aktuelles

- Anspruchsübergang gem. § 7 UVG – wie bisher
- Problem § 7 a UVG: bei Leistungsbezug nach dem SGB II des U-Pflichtigen wird der Anspruch „nicht verfolgt“ – Rechtsschutzbedürfnis für Titel?!
- § 2 Abs. 4 UVG: **Anrechnung von Einkommen** und Vermögen bei Berechtigten, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen **zur Hälfte**; Ausbildungsentgelt ist um 100 € Ausbildungspauschale zu bereinigen

Aktuelles

Änderungen der **Unterhaltsrechtlichen Leitlinien 2018:**

- Freibetrag für Auszubildende: 100 € (bisher 90 €)
- Betreuungskosten und Mehrbedarf des Kindes: BGH v. 04.10.2017
- Kosten der Ausübung des Umgangsrechts: BGH v. 12.03.2014

Aktuelles

- gegenüber minderjährigen Kindern muss grundsätzlich der angemessene Selbstbehalt gewahrt werden – z. Zt. 1.300 € - Ausnahme: Mangelfall
- Mangelfall: Einkommen oberhalb von 1.300 € reicht nicht, um den Bedarf aller gleichrangig U-Berechtigten zu decken
- bei Unterhalt für mj. oder privilegiert Volljährige Reduzierung auf den notwendigen Selbstbehalt, derzeit 1.080 €

Aktuelles

- **Die Evaluierung der FGG-Reform**, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben von Stefan Ekert / Bettina Heiderhoff liegt seit Februar 2018 vor.

siehe www.bmjv.de

Aktuelles

Wechselmodell:

Die FDP-Fraktion hat einen Gesetzentwurf eingebracht, nach dem das „Wechselmodell als Regelfall“ eingeführt werden soll (BT-Drucks 19/1175)

Die Fraktion DIE LINKE hat den Antrag „Wohl des Kindes in den Mittelpunkt stellen – keine Festschreibung des Wechselmodells als Regelmodell“ eingebracht (BT-Drucks 19/1172)

Beide Anträge sind an den Rechtsausschuss (federführend) und den Familienausschuss überwiesen worden

Exotisches

BAG v. 21.02.2017 – 3 AZR 297/15 – FamRZ 2017, 1051:

Sachverhalt:

- Versorgungszusage des Arbeitgebers vom 01.07.1983: Hinterbliebenenversorgung wird der „jetzigen“ Ehefrau gewährt
- Kläger wurde 2004 geschieden und hat 2006 neu geheiratet
- Unternehmen war 1986 Konkurs gegangen
- Kläger klagt gegen den Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung auf Feststellung, dass die Versorgung seiner jetzigen Ehefrau zustehen würde

Exotisches

BAG:

- Versorgungszusage = AGB! Beschränkung der Versorgungszusage auf die „jetzige“ Ehefrau (d.h. am 01.07.1983) unangemessene Benachteiligung gem. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB und daher unwirksam! kein berechtigtes Interesse des Arbeitgebers, Abstellen auf bloße Zufälligkeit; Arbeitnehmer möchte nahestehende Angehörige einbeziehen

Exotisches

- Regelungslücke muss durch **ergänzende Vertragsauslegung** gefüllt werden:
Versorgungszusage darf begrenzt werden auf die Ehefrau, mit der der Kläger **während des Arbeitsverhältnisses verheiratet** ist; das entspricht auch seinem Interesse bei Abschluss der Versorgungsvereinbarung
- Diese Voraussetzung traf auf die Ehefrau, die er 2006 geheiratet hat, nicht zu

Exotisches

BGH v. 15.11.2017 - XII ZB 389/16 - FamRZ 2018, 275:

Vaterschaft zu einem 2013 geborenen Mädchen strittig: KM hatte mit dem Vater ihrer beiden ersten Kinder eine Beziehung ohne Zusammenleben; regelmäßiger Kontakt mit Kümmern um die Kinder; Vaterschaftsanerkenntnis zu dem 2013 geborenen Mädchen, obwohl Beziehung seit 2011 beendet; seitdem Kümmern um alle drei Kinder; seit 2011 Beziehung zu dem späteren biologischen Vater des Mädchens, über Jahre On-Off-Beziehung, rechtlicher Vater erwirkt gerichtliche UG-Regelung; 2016 Heirat KM/biologischer Vater.

Exotisches

Der biologische Vater betreibt ein Vaterschaftsanfechtungsverfahren; seine biologische Vaterschaft wurde inzidenter festgestellt

Problem: § 1600 Abs. 2 BGB:

Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn zwischen dem Kind und dem (bisherigen) rechtlichen Vater eine **sozial-familiäre Beziehung** besteht

Exotisches

OLG Hamm stellte fest: sozial-familiäre Beziehung zu beiden Vätern! Rechtsfolge: bei dieser Sachlage tritt der eigentlich vorgesehene gesetzliche Anfechtungsausschluss zurück

BGH: Diese Schlussfolgerung ist durch Auslegung nicht möglich – kann nur der Gesetzgeber ändern!

§ 1600 Abs. 2 BGB war in älterer Fassung noch rigoroser; jetzige Fassung von BVerfG und EGMR „abgesegnet“

Exotisches

BFH v. 18.05.2017 – VI R 9/16 – Juris:

Kosten des Scheidungsverfahrens = außergewöhnliche Belastungen?

§ 33 Abs. 2 Satz 4 EStG n.F.: Prozesskosten sind vom Abzug ausgeschlossen! Ausnahme: Existenzgrundlage bzw. lebensnotwendige Bedürfnisse betroffen

BFH:

- Begriff „Prozesskosten“ meint auch Kosten der Verfahren nach dem FamFG
- Scheidungskosten gehören nicht zur Fallgruppe des Existenzgefährdung; gemeint ist: materielle Existenz, nicht seelische Existenz

Exotisches

BGH v. 21.09.2017 – IX ZR 34/17 – FamRZ 2017, 1979:

- Mediation und Haftung –

RA C nimmt Anwaltsmediatorin RAin A auf Gesamtschuldnerausgleich in Anspruch.

Exotisches

RA C wurde von der EF, die er in einem Scheidungsverfahren vertreten hatte, auf Schadenersatz verklagt, weil er für EF einen gerichtlichen Vergleich abgeschlossen hatte, mit dem auf den VA verzichtet wurde. In einem Vergleich verpflichtete er sich zu einer Schadenersatz-Leistung von 64.094 €.

Exotisches

RAin A war als Betreiberin einer Schlichtungsstelle von den Eheleuten W. beauftragt worden, eine einvernehmliche, schnelle und kostengünstige Scheidung zu bewerkstelligen. Sie beauftragte wie gewöhnlich Kollegin B, den EM zu vertreten und Scheidungsantrag einzureichen. Als der Scheidungstermin nahte, war der VA nicht geklärt. RAin B stellte für den EM Scheidungsantrag; Ehefrau stimmte zu. Jetzt trat RA C, ebenfalls von RAin A „beauftragt“, auf den Plan und ließ als Vertreter für EF den Verzicht auf den VA nebst Rechtsmittelverzicht protokollieren. RA C bekam 100 €, RAin B 300 €, der Rest der für das Scheidungsverfahren abgerechneten Gebühren ging an RAin A.

Exotisches

BGH:

- Vertrag mit Anwaltsmediatorin ist Anwaltsvertrag mit Anwaltshaftung
- Pflichtverletzung bestand in der Nichtaufklärung der Anrechte, die im gesetzlichen Versorgungsausgleich auszugleichen gewesen wären; die auszugleichende Rentenanwartschaft des Ehemannes betrug rd. 94.000 €.
- RAin A hätte die Kollegen B und C, mindestens aber EF, davon unterrichten müssen, dass die VA-Anrechte nicht geklärt waren

© RAin Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

27

Exotisches

- dass auch RA C pflichtwidrig gehandelt hatte, entlastet RAin A nicht, weil der Zurechnungszusammenhang dadurch nicht unterbrochen wird
- Versäumnis des Gerichts, das eine Prüfung des Verzichts gem. § 6 Abs. 2 VersAusglG unterlassen hatte, entlastet ebenso wenig; demzufolge Ausgleich gem. § 426 BGB!

© RAin Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

28

Betreuungsrecht

BSG v. 14.12.2016 – B 13 R 9/16 R – FamRZ 2017, 559:

Der unter Betreuung stehende Versicherte verstarb im Oktober 2010. Am 20.10.2010 Gutschrift der Rente für November 2010 auf seinem Konto, das sich im Soll befand. Die Betreuerin überwies am selben Tag insgesamt rd. 850 € an Dritte. Am 01.11.2010 erfuhr sie, dass ihr Betreuer verstorben war, was sie der DRV sofort mitteilte. Diese forderte rd. 850 € durch VA von ihr zurück.

Die dagegen gerichtete Klage der Betreuerin war erfolgreich. Berufung und Revision der DRV wurden hingegen zurückgewiesen.

Betreuungsrecht

gesetzliche Grundlage ist **§ 118 Abs. 4 SGB VI**; zurückgefordert werden kann vom

- Empfänger oder
- Verfügenden.

BSG: Betreuerin war Verfügende, ist aber durch §§ 1908 i, 1893 Abs. 1, **1698 a BGB** geschützt:

„Die Eltern dürfen...Geschäfte fortführen, bis sie von der Beendigung der elterlichen Sorge Kenntnis erlangen oder sie kennen mussten...“

→ Wer in Unkenntnis von der Beendigung des Amtes die Geschäfte fortführt, soll nicht haften müssen!

Betreuungsrecht

AG Hamburg-Wandsbek v. 15.06.2017 – 706 XVII 53/17 – NJW 2018, 564:

Die im Hospiz aufhältliche, im Endstadium an Krebs erkrankte und bettlägerige Mutter erteilt der Tochter zwei schriftliche Vollmachten, damit diese Bankgeschäfte erledigen konnte. Die H-Sparkasse erkannte die Vollmachten nicht an und verlangte, dass die Mutter in der Filiale persönlich erscheinen und die Vollmacht auf einem Formblatt erteilen müsse. Die Tochter sah sich gezwungen, sich zur Betreuerin bestellen zu lassen.

Das Betreuungsgericht hat die Tochter zur Betreuerin bestellt mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge und die Kosten des Verfahrens der H-Sparkasse auferlegt.

Rechtsgrundlage: **§ 81 Abs. 4 FamFG**

© RAin Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

31

Betreuungsrecht

BGH v. 19.07.2017 – XII ZB 141/16 – FamRZ 2017, 1712:

Betreuung trotz Vorsorgevollmacht?

Beschwerdeentscheidung des LG Tübingen, den Antrag auf Einrichtung einer Betreuung für die Mutter abzulehnen, ist aufgehoben und an das LG zurückverwiesen worden

Vorinstanz: Notariat V Rottenburg a. N.

© RAin Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

32

Betreuungsrecht

Sachverhalt:

Sohn hat für Mutter Betreuung beantragt. Mutter (*1929) hatte 2005 Schlaganfall erlitten. 2009 notarielle General- und Vorsorgevollmacht für die beiden Töchter und den Sohn; je zwei Geschwister zusammen sollten vertretungsberechtigt sein. Die Ausfertigung der Vollmacht für den Sohn wurde von einer seiner Schwestern verwahrt.

Sohn regte die Einrichtung einer Betreuung an.

Mit notariellem Vertrag vom 31.05.2011 übertrug die Mutter ihr gesamtes Immobilienvermögen unentgeltlich auf die Töchter

Die Mutter hat die Vollmachten für die Töchter am 24.11.2011 widerrufen.

Am 28.11.2011 erklärte sie in einem Schreiben, dass sie sich von diesem Widerruf lösen wolle, weil sie sich überrumpelt gefühlt habe.

Betreuungsrecht

LG:

- Betreuung nicht erforderlich, da Vollmachten erteilt
- Widerruf nicht wirksam, da wegen Drohung wirksam angefochten, § 123 Abs. 1 BGB
- auch keine Kontrollbetreuung nötig
- Übertragung der Immobilien auf die Töchter sei zwar höchst eigennützig – jedoch habe die Mutter selbst gehandelt, daher kein Missbrauch der Vollmacht
- da sie jetzt praktisch kein Vermögen mehr habe, sei späterer Missbrauch nicht zu erwarten

Betreuungsrecht

BGH:

- keine wirksame Anfechtung des Widerrufs: **Drohung** ist Ankündigung eines Übels, auf dessen Eintritt der Drohende einwirken zu können behauptet, lag hier nicht vor; auch keine Anfechtung wegen **arglistiger Täuschung**, da diese vom (Widerrufs-)Erklärungsempfänger ausgegangen sein müsste
- Töchter sind nicht geeignet, die Vollmacht zum Wohle der Mutter auszuüben; hierfür ist eine Gesamtschau erforderlich: Vermögensübertragung während des schon laufenden Betreuungsverfahrens veranlasst, Vollmacht des Bruders zunächst nicht ausgehändigt, unbeaufsichtigtes Gespräch zwischen Mutter und ihrer Verfahrenspflegerin nicht zugelassen
- Verweis auf Vollmacht berücksichtigt das Wohl der Mutter auch wegen des offensichtlichen Geschwisterstreits nicht ausreichend
- außerdem: Es werden Rückforderungsansprüche der Mutter zu prüfen sein!

© RAin Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

35

Vermögensrecht

BGH v. 01.02.2017 – XII ZB 71/16 – FamRZ 2017, 603
(Vorinstanzen AG Kiel, OLG Schleswig):

Kann ein **Beschlussvergleich gem. §§ 113 Abs. 1 FamFG, 278 Abs. 6 ZPO** die notarielle Beurkundung ersetzen?

Kinderärztin und Rechtsanwalt seit 11/2011 geschieden, schließen Scheidungsfolgenvergleich als Beschlussvergleich mit Beschluss vom 04.07.2011. Inhalt: Verteilung des Erlöses aus dem Verkauf der Eheimmobilien, Verzicht auf ZA

Später hat der EM den Vergleich wegen arglistiger Täuschung angefochten, weil die von EF im Vorfeld erteilte Auskunft über ihr Endvermögen unvollständig gewesen sei; der EM bezog sich auf Vermögensbestandteile, die im Vermögensverzeichnis zwar fehlten, deren Vorhandensein er allerdings selbst kannte

© RAin Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

36

Vermögensrecht

Scheidungsfolgenvergleich **formwirksam** gem. § 1378 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BGB? - streitig! -

- Funktionsäquivalenz zwischen Beschlussvergleich u. notarieller Beurkundung fehlt: Verfahrensgarantien und Verfahrensgestaltung (Warnung, Beratung) werden vom Gericht nicht gewährt
- Funktionsäquivalenz gewährt, wenn ein begründeter gerichtlicher Vergleichsvorschlag vorausgeht
- *OLG Schleswig*: Beschlussvergleich analog § 127 a BGB **stets ein vollwertiger** die notarielle Beurkundung ersetzender gerichtlicher **Vergleich**

Vermögensrecht

BGH:

- analoge Anwendung des § 127 a BGB (+); der Gesetzgeber habe bei Einführung des Beschlussvergleichs nicht daran gedacht, den § 127 a BGB anzupassen
- §§ 17 ff. BeurkG gilt für Notare, nicht für das Gericht; ein prozessrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommener Vergleich soll jegliche materiell-rechtlich erforderliche Form für ein Rechtsgeschäft ersetzen
- Erfordernisse des gerichtlich protokollierten Vergleichs: Schutz vor Übereilung, Beweissicherung, Belehrung über Bedeutung des Vergleichs und seine Konsequenzen – aber nicht: Beratungs- und Warnfunktion !
- kein Unterschied zwischen gerichtlich vorgeschlagenem und von den Beteiligten selbst erarbeiteten Vergleich!

Vermögensrecht

Konsequenzen aus dieser BGH-Entscheidung:

- Beratungspflichten/Verantwortung der Verfahrensbevollmächtigten sind gewachsen
- **weiterhin strittig:** Sind Vergleiche, die ehevertragliche Regelungen und/oder eine Auflassung enthalten, durch Beschlussvergleich möglich?
 - **Grohmann** FF 2017, 366, 369: nein, Pflicht zur gleichzeitigen Anwesenheit der Beteiligten!
 - **Bergschneider** FamRZ 2017, 607, 608: hält beides jetzt für möglich, weil der Beschlussvergleich „stets“ den gerichtlich protokollierten Vergleich ersetze

Vermögensrecht

siehe aber auch **BGH FamRZ 2011, 1572** m. Anm.

Schlünder:

- das AG darf die Protokollierung eines Vergleichs mit Grundstücksübertragung (Auflassung) ablehnen
- AG hat pflichtgemäß auszuübendes Ermessen, ob es den Belehrungs- und Mitteilungspflichten genügen kann; theoretisches Haftungsrisiko

Vermögensrecht

BGH v. 22.02.2017 – XII ZB 137/16 – FamRZ 2017, 693:

- Verteilung des Versteigerungserlöses -

Sachverhalt:

Ehe seit 07/2011 geschieden. Trennung 2009, EM ist aus der Eheimmoblie ausgezogen. Er trägt weiterhin die Hauskosten, zahlt keinen UE.

Teilungsversteigerungsverfahren: EM erhält 12/2013 den Zuschlag, Gebot 120.000 €. Nach Abzug der Kosten werden rd. 116.000 € hinterlegt. EF beantragt, den EM zur Zustimmung zur Auszahlung der Hälfte des Erlöses an sie zu verpflichten. EM erhebt Gegenansprüche (Zugewinnausgleich, Nutzungsentschädigung, Kosten-erstattung) und rechnet auf bzw. beruft sich auf ein ZbR – in allen drei Instanzen ohne Erfolg.

Vermögensrecht

Wann **ist** die Bruchteilsgemeinschaft **aufgehoben**?

- BGH FamRZ 2000, 355: Abschluss ZV-Verfahren, Hinterlegung des Erlöses
- a. A BGH FamRZ 2008, 767 und FamRZ 2017, 693:
 - § 753 Abs. 1 Satz 1 BGB:
 - Zwangsversteigerung des Grundstücks **und**
 - Teilung des Erlöses

Vermögensrecht

- können sich die Teilhaber über die Verteilung des Erlöses nicht einigen, setzt sich die Bruchteilsgemeinschaft an der Forderung gegen die Hinterlegungs-stelle fort!
- bis zur Teilung des Erlöses besteht noch keine alleinige Rechtszuständigkeit am Erlösanteil → Antrag auf Ersetzung der Zustimmung des anderen ist das Mittel der Wahl

Vermögensrecht

st. Rspr. des BGH:

dem Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Versteigerungserlöses können **keine gemeinschaftsfremden** Forderungen entgegengehalten werden:

- keine Ansprüche aus familienrechtlichen Bezügen!
→ keine Aufrechnung mit Anspruch auf Zugewinnausgleich!

Vermögensrecht

- Nutzungsentschädigung?
Anspruchsgrundlage während der Trennung: § 1361 b Abs. 3 Satz 2 BGB (lex specialis)
Anspruchsgrundlage ab Rechtskraft der Scheidung: § 745 Abs. 2 BGB, also Anspruch aus dem Gemeinschaftsverhältnis – **muss aber erneut geltend gemacht werden !**
- Ersatz für Zahlungen auf Sparvertrag und Lebensversicherung, Nutzungsentschädigung für Kfz = gemeinschaftsfremde Forderungen

Vermögensrecht

zur Erinnerung:

BGH v. 13.11.2013 - XII ZB 333/12 - FamRZ 2014, 285:

- der Ersteher (hier. EM) ist verpflichtet, das volle Bargebot zu zahlen; kein Vorwegabzug seines eigenen Erlösanteils
- der Zahlungsanspruch wird auf die Bruchteilseigentümer übertragen; Einziehung der Forderung durch die Miteigentümer, dann Aufteilung des Erlöses
- Erzwingung der Teilung durch Antrag auf Zustimmung des anderen Miteigentümers zur Teilung der Forderung bei gleichzeitigem Angebot auf Zahlung des auf ihn entfallenden Erlösanteils
- keine Aufrechnung mit gemeinschaftsfremden Forderungen (Zugewinnausgleich)

Vermögensrecht

Auskunftsansprüche im Güterrecht:

- BGH v. 05.04.2017 – FamRZ 2017, 1039 (Skript S. 25)
- BGH v. 20.09.2017 – FamRZ 2018, 21 (Skript S. 26)
- BGH v. 22.11.2017 – FamRZ 2018, 174 (Skript S. 35, Fundstelle fehlt)
- BGH v. 13.12.2017 – FamRZ 2018, 331 (Skript S. 36)
- BGH v. 31.01.2018 - FamRZ 2018, 581 (Skript S. 37, Fundstelle fehlt)

Vermögensrecht

BGH v. 05.04.2017 – XII ZB 259/16 – FamRZ 2017, 1039 (S. 25):

Die Ehe war vor dem 01.09.2009 rechtskräftig geschieden. EF macht jetzt einen ZA-Anspruch geltend. EM erhebt Auskunftsanspruch gem. § 1379 Abs. 1 Satz 1 BGB zum Trennungsvermögen wegen vermuteter illoyaler Vermögensverfügungen.

→ kein Auskunftsanspruch nach neuen Recht;
Rückwirkungsverbot hat Schutzfunktion; Vertrauen auf den Fortbestand der alten Rechtslage

Vermögensrecht

BGH v. 20.09.2017 – XII ZB 382/16 – FamRZ 2018, 21 (S. 26):

EM stellt Auskunftswiderantrag zu den Verbindlichkeiten im Anfangsvermögen der EF, die ZA für sich beantragt; Ehe 2008 geschieden.

Vermögensrecht

- gem. § 1379 BGB a.F. kein Auskunftsanspruch zum Anfangsvermögen
- auch kein Anspruch gem. § 242 BGB (a. A. *OLG Schleswig* FamRZ 1983, 1126), da nach **§ 1377 BGB** Inventarisierung des Anfangsvermögen hätte verlangt werden können;
- außerdem konnte das Anfangsvermögen nach alter Rechtslage bei bestehenden Verbindlichkeiten nicht unter Null sinken

Vermögensrecht

BGH v. 22.11.2017 – XII ZB 230/17 – FamRZ 2018, 174 (S.35):

st. Rspr. des BGH:

- Beschwerde gegen die Entscheidung, mit der man zur Auskunftserteilung verpflichtet wird, idR unzulässig, da die Mindestbeschwer gem. § 511 Abs. 2 ZPO von 600 € nicht erreicht wird

Vermögensrecht

- maßgeblich ist das Interesse, die Auskunft nicht erteilen zu müssen, also den Zeitaufwand zu vermeiden; Stundensätze wie ein Zeuge im Zivilprozess
- Kosten der Hinzuziehung sachkundiger Hilfspersonen nur, wenn die Auskunft ohne diese nicht erteilt werden könnte; hier verneint: StB zur Erstellung einer Zwischenbilanz zur Bewertung einer freiberuflichen Praxis, weil grds. nicht erforderlich

Vermögensrecht

BGH v. 13.12.2017 - XII ZB 488/16 - FamRZ 2018, 331 (S. 36):

- der verfrühte Scheidungsantrag -

EM hatte Scheidungsantrag eingereicht, der im März 2013 zugestellt wurde; er behauptete die Trennung ab April 2012. Nach Durchführung einer Beweisaufnahme datierte das AG die Trennung durch Zwischenbeschluss auf den 05.11.2012. Nunmehr verlangt die EF auch Auskunft über das Vermögen des EM am 06.11.2013 – ohne Erfolg.

© RAin Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

53

Vermögensrecht

BGH:

- Abweichung von den gesetzlichen Stichtagen nur ganz ausnahmsweise!
- Maßstab: grobe Unbilligkeit
- Beispiel: erwarteter Vermögenszuwachs im Trennungsjahr, bewusste Verhinderung der Beteiligung des anderen Ehegatten an diesem Vermögen (= illoyal)
- die Darlegungslast für solche besonderen Umstände liegt beim Anspruchsteller
- kein Anspruch aus § 242 BGB nach neuer Rechtslage!

© RAin Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

54

Vermögensrecht

BGH v. 31.01.2018 - XII ZB 175/17 - FamRZ 2018, 581 (S. 37):

- Verjährung von Auskunftsansprüchen -

Ehe geschieden seit **10/2012**. Stufenantrag der Ehefrau (Auskunft, ZA) am **29.12.2015** beim AG eingegangen, zugestellt am **13.01.2016**. Wider-Auskunftsantrag des Ehemannes vom 03.02.2016.

Diesem hat das *OLG Stuttgart* stattgegeben.

Rechtsbeschwerde der Ehefrau erfolglos.

Vermögensrecht

BGH:

- grds. **kann jeder der Ehegatten Auskunft verlangen**, also nicht nur der, der einen Zugewinnausgleich beansprucht; keine Beschränkung auf den Sachvortrag des Anspruchsberechtigten, der seinen Anspruch vorrechnen muss;
- Auskunftsanspruch gibt umfassendere Rechte (Belege, Verzeichnis, eidesstattliche Versicherung)

Vermögensrecht

- Auskunftsanspruch = dienendes Recht; deshalb erlischt er, wenn der Hauptanspruch verjährt ist
- ZA-Anspruch der Ehefrau war nicht verjährt; Antrag rechtzeitig eingegangen, demnächstige Zustellung erfolgt → Hemmung der Verjährung

Vermögensrecht

- Auskunftsanspruch des Ehemannes verjährt?
 - Anspruch gem. § 1379 Abs. 1 BGB entsteht mit Beendigung des Güterstandes (Zustellung Scheidungsantrag); Auskunft zum Trennungvermögen entsteht mit Eintritt der Trennung; Anspruch auf ZA entsteht erst mit Rechtskraft der Scheidung
 - Auskunfts- und Zahlungsansprüche würden zu verschiedenen Zeitpunkten verjähren!
- vom Gesetzgeber nicht gewollt; wegen der Unselbständigkeit des Auskunftsanspruch ist im Sinne des § 199 Abs. 1 BGB ein anderer Verjährungsbeginn zu bestimmen

Vermögensrecht

- Verjährung beginnt erst mit Ablauf des Jahres, in dem der ZA-Anspruch der Ehefrau entstanden ist, also Ende 2012 → Verjährung mit Ablauf 2015.
- jedoch Hemmungswirkung des Antrages der Ehefrau in Bezug auf den Zahlungsanspruch! → Hemmung der Verjährung auch des Auskunftsanspruchs des Ehemannes

Vermögensrecht

Sonstige Familiensachengem. § 266 FamFG:

BGH v. 29.06.2017 – IX ZB 98/16 – FamRZ 2017, 1602 (S. 28):

Gegenstand des Verfahrens ist ein **Drittwiderspruchsantrag gem. § 771 ZPO**, deshalb Spezialzuständigkeit des IX. Senats für ZV-Sachen, auch bei Familiensachen.

Vermögensrecht

Sachverhalt:

Ehe 2003 geschieden; Miteigentümergeinschaft an einer ETW; EM betreibt wegen diverser Forderungen (Zwangshypotheken auf ME-Anteil der EF) die Zwangsversteigerung. Wegen weiterer Titel über rd. 90.000 € pfändet er die Ansprüche der EF auf Aufhebung der Gemeinschaft, auf Zustimmung zur Teilung des Erlöses und auf Auszahlung des anteiligen Erlöses. Nun stellt die EF einen Antrag auf Teilungs-ZV. Hiergegen der Drittwiderspruchsantrag des EM unter Berufung auf seine Pfändung der Ansprüche der EF

Vermögensrecht

BGH:

- Familienstreitverfahren gem. **§ 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG**: maßgeblich sind tatsächliche und rechtliche Verbindungen zur Ehe, aber **auch der zeitliche Ablauf** (bisher umstritten!) – hier 12 Jahre zwischen Scheidung und Antrag nach § 771 ZPO!

dennoch:

- ETW = ehemalige Ehewohnung
- titulierte Forderungen des EM = familienrechtliche Ansprüche

Vermögensrecht

- jedoch: Pfändung des EM hindert das Recht auf Teilungs-ZV der EF nicht; **das Recht auf Aufhebung der Gemeinschaft ist ohne den ME-Anteil nicht abtretbar und deshalb auch nicht isoliert pfändbar;**
- Interesse der EF, selbst die Teilungs-ZV einzuleiten, ist offensichtlich, da der EM ihren ME-Anteil günstig ersteigern wollte
- EM muss vor Teilungs-ZV nicht geschützt werden, da er ja selbst die Verwertung des ME-Anteils anstrebt

Vermögensrecht

BGH v. 12.07.2017 - XII ZB 40/17 - FamRZ 2017, 1599 (S. 31):

- Schwiegereltern fordern Mietrückstände/ Nebenkosten vom Schwiegersohn -

Ehewohnung war von den Schwiegereltern an die Eheleute vermietet; Trennung Mai 2011. Schwiegereltern fordern rückständige Miete und NK-Nachforderungen für März 2012 bis Januar 2013 und von Januar 2015 bis Januar 2016 vom Ehemann; Forderung insgesamt rd. 35.000 €.

EM wendet ein, dass das Mietverhältnis mit ihm mit seinem Auszug aufgehoben worden sei und das mit der EF allein fortgesetzte Mietverhältnis bei der Bemessung des Bedarfs im Trennungsunterhaltsverfahren eine Rolle gespielt habe. Er rügt außerdem die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts - Zivilgerichts -.

Vermögensrecht

BGH hat die Entscheidungen des LG und des AG aufgehoben und die Sache an das AG – Familiengericht – zurückverwiesen:

- es ist eine **Gesamtbetrachtung** anzustellen
 - Streit um die Ehwohnung sind eine häufige Begleiterscheinung bei der Trennung von Ehegatten
 - in Wohnungszuweisungsverfahren müssen auch die Vermieter beteiligt werden
- Familienstreitsache!

Vermögensrecht

BGH v. 08.11.2017 – XII ZR 108/16 – FamRZ 2018, 93:

- noch einmal: Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleich –

1988 geschlossene Ehe wurde 2004 geschieden; Rechtshängigkeit Mai 2001. EM hatte GbR mit drei weiteren Gesellschaftern: Entwicklung und Vertrieb von Spracherkennungs- und Sprachlernsoftware. Ab 10.03.2000 GmbH; rückwirkend zum 01.01.2000 Verschmelzung mit einer nicht börsennotierten AG; gleich hohe Aktienanteile aller vier Gesellschafter.

Vermögensrecht

EF hat Zugewinnausgleich von 850.000 € eingeklagt.
EM hat widerklagend Zugewinnausgleich für sich von 34.500 € geltend gemacht.

Das AG hat SV-Gutachten eingeholt und der EF 137.000 € zugesprochen, die Widerklage des EM abgewiesen.

Berufung und Revision des EM waren erfolglos.

Vermögensrecht

BGH:

- Ertragswertmethode: Ermittlung der Summe aller zukünftigen Erträge des fortgeführten Unternehmens (Zukunftserfolgswert) durch Rückschau auf die letzten drei bis fünf Jahre nebst Prognose; jüngere Erträge können stärker gewichtet werden als ältere
- modifizierte Ertragswertmethode bei freiberuflichen Praxen und inhabergeführten Unternehmen: Ermittlung der durchschnittlichen Erträge und Abzug eines Unternehmerlohns; Abzug der latenten Steuerlast
- hier: Einbeziehung der letzten drei Kalenderjahre der GbR und Abzug eines Unternehmerlohns in Höhe von 110.000 € für die unternehmerische Tätigkeit aller vier Gesellschafter

Vermögensrecht

- EM hatte geltend gemacht, dass die vier Gesellschafter auch andere als unternehmensleitende Tätigkeiten ausgeübt, nämlich programmiert hätten; da diese Tätigkeiten sonst am Markt hätten eingekauft werden müssen, mindern die fiktiven Kosten den Ertrag, so der BGH (gegen das KG in der Vorinstanz)

Vermögensrecht

- jedoch sei der Umfang dieser Leistungen nebulös geblieben; EM habe insoweit seiner Darlegungslast nicht genügt
- Rüge: Verletzung des Stichtagsprinzips, weil das Ergebnis der AG des gesamten Jahres 2001 einbezogen worden war. § 201 Abs. 2 Satz 2 BewG lasse das grds. zu; würde man die Erlöse anteilig herausrechnen, müssten auch die Betriebsausgaben herausgerechnet werden → Zwischenbilanz erforderlich.

Vermögensrecht

BGH v. 17.01.2018 – XII ZB 20/17 – FamRZ 2018, 577 (S. 39): - Ehevertrag wegen Globalverzichts nichtig? –

EM (*1963), Deutscher, aus der DDR stammend, seit der Wiedervereinigung Postbeamter und EF (*1971), Bosnierin, 1994 als Bürgerkriegsflüchtling nach Deutschland gekommen, ohne gesicherten Aufenthaltsstatus, vollschichtige Tätigkeit als Gebäudereinigerin, hatten 1997 geheiratet. Kurz zuvor durch Ehevertrag Gütertrennung vereinbart, für den Fall der Scheidung wechselseitiger Verzicht auf nachehelichen Unterhalt und auf den Versorgungsausgleich. Der Vertrag enthielt auch eine salvatorische Klausel. 2002 Geburt des gemeinsamen Kindes, zwei Jahre Berufspause der EF, dann Minijobs. Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages 16.04.2014. EF hat im Verbund Stufenantrag zum Güterrecht gestellt.

© RAin Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

71

Vermögensrecht

BGH prüft, ob der Vertrag insgesamt sittenwidrig ist:

- Kernbereichslehre: der ZA gehört zu den Scheidungsfolgen „des äußeren Randes“, kann also am ehesten abbedungen werden; deshalb ist die Vereinbarung der Gütertrennung regelmäßig nicht sittenwidrig
- wenn sich jedoch weitere Vertragsregelungen als sittenwidrig erweisen, kann gem. § 139 BGB der gesamte Vertrag sittenwidrig sein
- vorliegend zielte der vereinbarte „Globalverzicht“ erkennbar auf eine einseitige Benachteiligung der EF; alle ehebedingten Vermögensnachteile hätte sie allein zu tragen gehabt; EF sei wegen ihrer ausländerrechtlich ungesicherten Position in einer Zwangslage gewesen
- salvatorische Klausel rettet nicht, weil „Vertragsrettung“ nur einseitig im Interesse des EM

© RAin Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

72

Versorgungsausgleich

BGH v. 81.01.2017 – XII ZB 98/16 – FamRZ 2017, 515:

- Totalrevision des Versorgungsausgleichs durch den SH-Träger? –

Ein SH-Träger in Franken kam auf die Idee, den VA einer geschiedenen Hilfeempfängerin nach neuem Recht neu aufzurollen. Der SH-Träger vertrat die Auffassung, dass ein Anrecht des Ehemannes aus einer Zusatzversorgungskasse (ZVK-BG) zu niedrig bewertet worden war. Er beantragte eine „Neuberechnung“.

Anrechte des EM: GRV 790,30 DM u. ZVK-BG 61,50 DM (dynamisiert) = 851,80 DM - Anrechte der EF: GRV 639,90 DM

Wertdifferenz: 105,95 DM, 75,20 DM aus der GRV, 30,75 DM aus der ZVK-BG

© RAin Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

73

Versorgungsausgleich

- Hat der SH-Träger ein Antragsrecht gem. §§ 52 Abs. 1 VersAusglG, 226 Abs. 1 FamFG? – Ehegatten, Hinterbliebene, Versorgungsträger!
- Ergibt sich eine Antragsberechtigung aus § 95 SGB XII? – ZVK-BG ist keine „Sozialleistung“ iSd § 11 SGB I; Zusatzversicherungen sind privatrechtlicher Natur (für die VBL entschieden BGH FamRZ 2013, 852)
- Nicht erörtert: Warum ist der SH-Träger nicht nach § 93 SGB XII vorgegangen: Überleitung des Anspruchs auf Abänderung der EF?

© RAin Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

74

Versorgungsausgleich

BGH v. 09.03.2016 – IV ZR 9/15 und IV ZR 168/15:

Neuregelung der **Startgutschriften** (bei Systemumstellung zum 31.12.2001 bereits erworbene Rentenanwartschaften) rentenferner Versicherter der VBL ist unwirksam!

Umstellung vom Gesamtversorgungssystem auf ein auf einem Punktesystem beruhendes beitragsorientiertes Betriebsrentensystem

rentenfern ist, wer am 01.01.2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte

→ Aussetzung der Versorgungsausgleichsverfahren

Versorgungsausgleich

BGH v. 08.03.2017 FamRZ 2017, 863 und v. 22.03.2017 FamRZ 2017, 872:

- für rentennahe Versicherte kann der VA durchgeführt werden (die sind heute schon Rentner!)
- problematisch ist die Verwendung **geschlechtsspezifischer** Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des versicherungsmathematischen Barwerts; Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG!

Versorgungsausgleich

- im Wege der verfassungskonformen Auslegung noch hinnehmbar für Versorgungsauskünfte **vor dem 01.01.2013**: Wegen der EuGH-Rspr. hat der Gesetzgeber § 20 Abs. 2 Satz 1 AGG (Umsetzung der Gender-Richtlinie) gestrichen – **ab dem 01.01.2013** ist die Verwendung geschlechtsspezifischer Barwertfaktoren nicht mehr hinzunehmen; Gerichte dürfen schätzen!

© RAin Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

77

Versorgungsausgleich

Mitteilung VBL vom 22.03.2018:

„Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben sich am 08. Juni 2017 auf die Eckpunkte für eine Neuregelung zur Berechnung der Stargutschriften für rentenferne Versicherte verständigt...

Zur Umsetzung des Tarifergebnisses muss die VBL erhebliche programmtechnische Änderungen vornehmen, die eine gewisse Vorlaufzeit benötigen. Die Arbeiten hierzu laufen derzeit noch. Nach dem derzeitigen Stand ist voraussichtlich im Laufe des zweiten Halbjahres 2018 mit dem Versand der überprüften Startgutschriften zu rechnen...“

zu überprüfen sind nach Angaben der VBL rd. 1,7 Millionen rentenferne Startgutschriften auf der Grundlage der Neuregelung

© RAin Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

78

Versorgungsausgleich

BGH v. 22.03.2017 – XII ZB 385/15 FamRZ 2017, 960 (vorgehend OLG Schleswig):

- Ausgleichsanspruch bei Tod eines Ehegatten und Geringfügigkeit –

EF: GRV 4,8545 EP = 27.857,35 €; private LV: 1.097,42 €

EM: GRV 8,3549 EP = 47.944,26 €; VBLklassik 6,72 VP = 2.136,62 €; private LV :1.080,86 €

Verfahren wegen der VBL-Rente nach dem 01.09.2009 ausgesetzt, im Mai 2012 wieder aufgenommen → anzuwenden ist daher neues Recht!

Ehemann ist im September 2014 verstorben

© RAin Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

79

Versorgungsausgleich

EF hat einen Anspruch auf Wertausgleich gegen die Erben des EM; umgekehrt besteht kein Ausgleichsanspruch, § 31 Abs. 1 VersAusglG

Ohne die VBL ergab sich eine Differenz der Ausgleichswerte zugunsten der EF in Höhe von 22.331,97 €, das entspricht 3,8916 EP;

Teilungskosten bleiben unberücksichtigt, soweit die Anrechte nicht geteilt werden (BGH FamRZ 2017, 1303)

© RAin Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

80

Versorgungsausgleich

Der BGH will (gegen OLG Schleswig) nicht nur die privaten LV's, sondern auch die VBL-Rente einbeziehen: Es würden weder Verwaltungskosten noch Splitterversorgungen entstehen, deshalb kein § 18 VersAusglG!

Die VBL-Auskunft für den EM als rentenfernen Versicherten war jedoch nach dem 01.01.2013 erteilt und nicht verwertbar (Startgutschrift 1 €!)

Das OLG Schleswig hat die Sache deshalb zurückbekommen, um eine Näherungsberechnung durchzuführen

© RAin Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

81

Versorgungsausgleich

BGH v. 21.06.2017 – XII ZB 636/13 – FamRZ 2017, 1749:

- betriebliche Invaliditätsrente und § 28 VersAusglG –

EM hatte im ersten Ehejahr einen Unfall erlitten und bezog seitdem aus einer Direktversicherung seines Arbeitgebers (fondsgebundene Rentenversicherung) eine Berufsunfähigkeitsrente. Das AG, vom KG bestätigt, hat auch dieses Anrecht mit einem Ausgleichswert von 38.715,20 € ausgeglichen; die Rechtsbeschwerde des EM führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Kann § 28 VersAusglG analog angewendet werden?

© RAin Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

82

Versorgungsausgleich

- § 28 VersAusglG schützt die private Vorsorge gegen der Eintritt von Invalidität
- BGH verneint mit der h. M. die direkte Anwendbarkeit des § 28 VersAusglG, da private und betriebliche Invaliditätsversicherung nicht gleichgestellt werden könnten
 - Besonderheit: private BU-Versicherung ist Risikoversicherung; es wird in der Anwartschaftsphase kein Deckungskapital gebildet, dieses wird erst nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgebaut
 - bei Eintritt des Versicherungsfalles während der Ehe gilt das gesamte Deckungskapital als ehezeitlich erworben, wenn der letzte Beitrag während der Ehe gezahlt worden ist

© RAin Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

83

Versorgungsausgleich

- „Rettung“ über § 27 VersAusglG! Beschränkung des Ausgleichs auf die (fiktiven) Anwartschaftswerte
- das entspricht dem Rechtsgedanken des § 28 VersAusglG

© RAin Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

84

Versorgungsausgleich

BGH v. 21.06.2017 – XII ZB 465/14 – FamRZ 2017, 1748:

noch einmal: der sog. „Verzehr“ des Kapitalwerts festgestellter Ausgleichswert des Anrechts, aus dem der EM bereits eine Rente bezog: 370.070,98 € bei Ehezeitende – nur noch 327.572,46 € zeitnah zur VA-Entscheidung; dieser Betrag ist dem Ausgleich zugrunde zu legen

Grund: Der Versorgungsträger darf nicht belastet werden! Korrektur zugunsten der EF durch Kürzung ihrer Ausgleichspflichten gegenüber EM gem. § 27 VersAusglG

© RAin Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

85

Versorgungsausgleich

BGH v. 19.07.2017 – XII ZB 201/17 – FamRZ 2017, 1655:

Änderung der Rechtsprechung zur externen Teilung fondsgebundener Anrechte:

- Teilungsgegenstand sind die Fondsanteile; Tenor: „Es wird ein Ausgleichswert in Höhe des Werts von 206,838 Anteilen des Fonds... im Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung übertragen...“ – Nennung eines Kapitalbetrages entgegen § 222 Abs. 3 FamFG nicht erforderlich

© RAin Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

86

Versorgungsausgleich

- bisher wurde die nahezeitliche Wertsteigerung durch den Ausspruch einbezogen, dass der Ausgleichswert zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung mit dem Rechnungszins zu verzinsen sei – **neu**: Der Ausgleichsberechtigte nimmt an der **tatsächlichen** Wertsteigerung teil

© RAin Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

87

Versorgungsausgleich

BGH v. 02.08.2017 – XII ZB 170/16 – FamRZ 2017, 1662:

EM gewährt EF aufgrund einer außergerichtlichen Vereinbarung seit 08/2009 1.000 € Unterhalt zzgl. mietfreies Wohnen in einer ihm gehörenden ETW.

Mit Eintritt in die Altersrente beantragt er die Aussetzung der Rentenkürzung durch den VA (nach altem Recht) in Höhe von monatlich 510,73 €.

EM hat Anrechte aus der GRV, aus einer gemeindlichen ZusatzVK und aus einer privaten Rentenversicherung

© RAin Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

88

Versorgungsausgleich

- Zurückverweisung: OLG muss prüfen, wie hoch der Unterhaltsanspruch der EF aktuell ist!
- Aussetzung der Kürzung kann sich nur auf den Splittingbetrag (GRV) beziehen

Versorgungsausgleich

**BGH v. 16.08.2017 – XII ZB 21/17 – FamRZ
2017,1914:**

verfrühter Scheidungsantrag:

- **keine Verschiebung des Ehezeitendes gem. 242 BGB**, da dadurch auch die Interessen des Versorgungsträgers betroffen sind!
- Korrektur nur über § 27 VersAusglG!

Versorgungsausgleich

BGH v. 06.09.2017 - XII ZB 42/17 - NJW 2017, 3592:

- keine Aufhebung eines Zwangsgeldbeschlusses zur Erzwingung der Mitwirkung im VA, wenn das Zwangsgeld beigetrieben werden musste und erst dann die Mitwirkungshandlung erfolgt!
- Aufhebung des Zwangsgeldbeschlusses, wenn Mitwirkung innerhalb der Beschwerdefrist erfolgt und Beschwerde eingelegt wird; wenn Beschluss rechtskräftig ist und erst dann die Mitwirkung nachgeholt wird, keine Vollstreckung des Zwangsgeldes: *OLG Schleswig SchlHA 2012, 227*

© RAin Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

91

Kindschaftsrecht

Der tapfere Amtsrichter von Bad Hersfeld:

Beschluss vom 15.05.2017 → Skript Seite 81-82

Was war passiert?

Die 2015 geschiedenen Eltern stritten um den Umgang zwischen Vater und 11jährigem Sohn, der bei der Mutter lebt. KM hat dem Sohn zum Geburtstag ein Smartphone geschenkt. KV kritisiert die Nutzung desselben durch den Sohn; deshalb häufig „Stress“ während des Umganges. Bei der Anhörung des Kindes durch den Richter kommt heraus, dass der Sohn auch WhatsApp nutzt.

© RAin Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

92

Kindschaftsrecht

Der Richter leitet daraufhin ein Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung von Amts wegen ein

Rechtliche Begründung:

- Die Vermögeninteressen des Kindes seien gefährdet
- Nutzer von WhatsApp ermöglichen dem Betreiber, dass Adressbuch des Nutzers regelmäßig auszulesen; durch seine Zustimmung verletze das Kind das informationelle Selbstbestimmungsrecht seiner „Kontakte“ → §§ 823, 1004 BGB + Kosten gebührenschildender Abmahn-Anwälte!
- das Kind müsse eine Zustimmung aller Personen, deren Kontaktdaten auf dem Smartphone gespeichert sind, einholen
- Verhältnismäßigkeit ?

© RAin Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

93

Kindschaftsrecht

BVerfG v. 07.1.2017 – 1 BvR 1914/17 – FamRZ 2018, 266:

Ist die Entziehung des Sorgerechts zu Lasten der KM verfassungsgemäß, wenn die Eltern darüber streiten, wie mit einer Geschlechtsidentitätsstörung des Kindes umzugehen ist?

Sohn ist 2008 geboren, Eltern leben seit 2012 getrennt, Wechselmodell

© RAin Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

94

Kindschaftsrecht

2014 leitet KM ein SO-Verfahren ein, weil das Kind massiv äußerte, lieber ein Mädchen sein und Mädchenkleidung tragen zu wollen. KM reagiert darauf „gewährend“; KV negiert den Ernst dieser Neigungen jedoch und reagiert repressiv. Einholung eines SV-Gutachtens zu der Frage, welcher Elternteil besser in der Lage sei, mit dem Verhalten des Kindes angemessen umzugehen. SV äußert die Verdachtsdiagnose „Geschlechtsidentitätsstörung“ und fordert Differenzialdiagnostik; diese ergibt die Diagnose „Geschlechtsdysphorie“.

Kindschaftsrecht

AG überträgt dem KV die Alleinsorge:

- Die bisherige Diagnostik sei noch nicht umfangreich genug gewesen
- zu bewerten sei das unterschiedliche Verhalten der Eltern: Für KM stehe die Diagnose fest, sie wolle „ihre Tochter“ in ihrer weiblichen Identität stärken und fördern – KV hingegen bezweifle die Diagnose, sehe das Verhalten der Mutter als Ursache des Problems, befürworte psychotherapeutische Behandlung des Kindes
- aus „dem vorhandenen Datenmaterial“ erscheine das **Verhalten der Mutter ungünstig**, weil von einem Fortbestehen der Geschlechtsidentitätsstörung bis in das Erwachsenenalter noch nicht ausgegangen werden könne; ein Erziehungsansatz, der dieses **Risiko zu minimieren** suche, sei vorzugswürdig

Kindschaftsrecht

Im **Beschwerdeverfahren** legt KM eine ergänzende ärztliche Stellungnahme der Uni-Klinik vor; diese besagt, dass gesichert von der Diagnose der Geschlechtsdysphorie auszugehen sei; **ärztlicherseits werde angeraten, dem Kind diesen Rollenwechsel zu ermöglichen**, um weiterreichende psychische Folgen zu vermeiden;

aber bezüglich der weiteren Entwicklung sei **eine Offenheit notwendig**;

da die Geschlechtsidentität nicht von außen zu steuern sei, seien alle Ansätze, diese von außen zu beeinflussen (z.B. Psychotherapie) als **unethisch** abzulehnen.

→ Beschwerde der KM wurde zurückgewiesen

Kindschaftsrecht

Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg.

Allgemein:

- Wohl des Kindes oberste Richtschnur; Kind muss in seiner **Individualität als Grundrechtsträger** in jeder gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden
- SO-Entscheidungen müssen den **Kindeswillen** einbeziehen
- es muss auch berücksichtigt werden, welche **Auswirkungen** die beabsichtigte SO-Entscheidung **für das Kind** hat

Kindschaftsrecht

Konkret:

- OLG hat richtig erkannt, dass ein **möglichst ergebnisoffenes, akzeptierendes und unterstützendes Vorgehen erforderlich** ist – aber nicht dargelegt, warum dies eher von KV als von KM zu erwarten sei (KV lasse nach Meinung des OLG erwarten, dass er sich „gegen den Willen des Kindes durchsetzen“! könne; SV hatte festgestellt, dass das Kind durch die Ablehnung des Vaters verunsichert war)
- **keine Prognose in Bezug auf die Auswirkungen** auf die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes, wenn der Vater gegen den Willen des Kindes vorgeht
- Risiko schwerer reaktiver Symptome und weitreichender psychischer Folgen lt. fachärztlicher Stellungnahme ignoriert

Kindschaftsrecht

BGH v. 14.12.2016 – XII ZB 345/16 – FamRZ 2017, 378

BGH v. 26.07.2017 – XII ZB 85/17 – FamRZ 2017, 1666 = FF 29017, 454 (bitte Fundstelle im Skript S. 89 ergänzen!)

- Auskunftspflichten bei Entzug der elterlichen Sorge –

BGH 2016:

- Auskunftsanspruch kann sich gegen den anderen Elternteil und auch gegen das JA richten, wenn das Kind bei Pflegeeltern lebt, aber nicht gegen die Pflegeeltern
- Umfang der zu erteilenden Informationen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles

Kindschaftsrecht

BGH 2017:

- **zu eng** ist die Auffassung, dass der Kindeswohlvorbehalt nur in Bezug auf solche Umstände aus der Privat- und Intimsphäre des Kindes zu beachten sei, die seinem Alter entsprechend bereits in seinen Entscheidungsbereich fallen
- JA (Ergänzungspfleger) hatte eingewandt, dass der Vater Informationen über die Psychotherapie des Kindes (das zeitweilig bei Großeltern und Mutter lebte) gegen die Interessen des labilen Kindes verwenden und zum Therapieabbruch bewegen könnte

Kindschaftsrecht

BVerfG v. 03.02.2017 - 1 BvR 2569/16 - FamRZ 2017, 524

Verfassungsbeschwerde einer Verfahrensbeiständin gegen eine Rückführungsentscheidung des OLG Köln

Sachverhalt:

11/2014 geborene Tochter bei Pflegeeltern untergebracht nach Inobhutnahme in 02/2015 wg. Gewalteinwirkungen

AG entzieht Sorgerecht nach Einholung SV-Gutachten, das Erziehungsdefizite feststellt: mangelnde Empathie, Unfähigkeit zur Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes

OLG hebt Sorgerechtsentzug auf und ordnet Rückführung binnen sechs Wochen an

Kindschaftsrecht

Verfassungsbeschwerde erfolgreich!

BVerfG:

- Abweichung von der prognostischen Einschätzung eines SV bedarf **besonders eingehender Begründung**
- Gefährdung verneint ohne Auseinandersetzung mit den festgestellten **Gefährdungsmomenten**, ohne neues Gutachten

Kindschaftsrecht

- erhöhte Stressbelastung der Eltern, die ein zweites Kind erwarteten, nicht berücksichtigt
- Folgen der **Trennung des Kindes von den Pflegeeltern** nicht berücksichtigt
- Rückführungsfrist von sechs Wochen viel zu kurz
- pauschaler Verweis auf die Möglichkeit von Jugendhilfe-Maßnahmen reicht nicht

Kindschaftsrecht

OLG Hamm v. 12.05.2017 - II-4 UF 94/16 - FamRZ 2017, 1225:

- Vorleben streng islamischer Werte -

Eltern: eine Deutsche (aus Serbien) und ein Nigerianer, der sich seit 2004 in Deutschland aufhält, Tochter 2006 geboren, gemeinsame Sorge, Trennung 2009; 2011 konvertiert KM vom Christentum zum Islam und „heiratet“ Marokkaner; streng-religiöses Verhalten (Niquab); Tochter trägt in der Schule Kopftuch, seit sie 7 Jahre alt ist; Kontakt zwischen Tochter und KV von längeren Unterbrechungen beeinträchtigt, sehr konflikthaft zwischen den Eltern; KM will alleiniges SO, KV will geregelten UG; eine UG-Vereinbarung wird getroffen aber nicht umgesetzt, weil KM die Kontakte jeweils absagt

© RAin Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

105

Kindschaftsrecht

SV-Gutachten eingeholt und SO auf KM allein übertragen:

- liebevolles und zugewandtes Erziehungsverhalten der Mutter festgestellt
- strenge Religiosität eher nachteilig für das Kind, soziale Einschränkungen (Vollverschleierung, keine Gespräche mit Männern, Kopftuch in der Schule)
- schulische Entwicklung jedoch nicht gefährdet, gute Schülerin, höherer Bildungsabschluss angestrebt
- keine tragfähige Bindung zum Vater
- Alleinsorge notwendig wegen fehlender Kommunikationsbasis zwischen den Eltern

© RAin Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

106

Kindschaftsrecht

**EGMR v. 28.04.2016 – Buchleither ./ . Deutschland
FamRZ 2017, 891:**

- unbefristete Aussetzung des Umganges –

KV beantragt Umgang mit er 2003 geborenen Tochter, nichtehelich, bei der Mutter lebend. AG ordnet eine UG-Regelung an; OLG hebt diese nach Einholung eines SV-Gutachtens wieder auf, weil dies der weniger schädliche Weg sei. 9jährige Tochter lehnt Kontakt zum Vater ab.

Kindschaftsrecht

EGMR:

- die Gründe, die den Ausschluss eines Umganges rechtfertigen, sind in der Regel nicht von Dauer
 - deshalb muss ein Umgangsausschluss prinzipiell befristet werden
 - immerhin muss das Gericht den Ausschluss von Amts wegen von Zeit zu Zeit überprüfen, § 166 FamFG
 - KV hat zwar kein Antragsrecht, aber Recht zur Anregung, § 24 FamFG
- kein Verstoß gegen Art. 8 EMRK

Kindschaftsrecht

EGMR v. 06.10.2016 – Moog ./ . Deutschland FamRZ 2018, 350:

- lange Verfahrensdauer –

Antrag der Mutter auf Aussetzung des Umganges,
Verfahrensdauer in drei Instanzen vier Jahre und zwei
Monate – zu lang in einzelnen Verfahrensabschnitten!

KV hatte trotz zweier eAOs in dieser Zeit keinen
Umgang!

Kindschaftsrecht

BGH v. 12.07.2017 – XII ZB 350/16 NJW 2017, 2908:

- Umgangsrecht von Großeltern, § 1685 BGB -

Die beiden 2006 und 2008 geborenen Enkel, die bei
ihren leiblichen Eltern aufwachsen, hatten bis 2009
regelmäßig Kontakt zu den Großeltern, dann kam es
zu einem Kontaktabbruch.

Erst 2011 wurde der Kontakt wieder aufgenommen.
Vereinbarung, wonach die Großeltern den Eltern ein
zinsloses Darlehen gewährten gegen Einräumung
eines Umgangsrechts. Das Darlehen sollte sofort zur
Rückzahlung fällig sein, wenn kein Umgang mehr
gewährt werden würde.

Kindschaftsrecht

Als die Eltern erfuhren, dass die Großeltern sich schriftlich an das Jugendamt gewandt und „Vorfälle seelischer Misshandlung“ der Kinder durch die Eltern vorgebracht hatten, lehnten die Eltern den weiteren Kontakt zwischen ihren Kindern und deren Großeltern seit Juli 2014 ab. Sie wurden darin vom AG Erding und vom OLG München bestätigt.

Die Rechtsbeschwerde der Großeltern hatte keinen Erfolg.

Kindschaftsrecht

Prüfungsreihenfolge des **BGH**:

- Bindung an die Großeltern + Aufrechterhaltung förderlich = Kindeswohl dienlich
- Bestehen einer Bindung lässt Förderlichkeit vermuten
- aber nicht, wenn Eltern und Großeltern im Streit sind, der das Kind belasten könnte (Loyalitätskonflikt)

Kindschaftsrecht

Hinweis:

Besteht gar kein Recht auf Umgang, kann der darauf gerichtete Antrag einfach abgelehnt werden; anders als beim Eltern-Umgang bedarf es keiner Sachentscheidung (das war streitig)!

Kindschaftsrecht

bloße Ablehnung eines UG-Antrages = *unzulässige Teilentscheidung*:

BGH FamRZ FamRZ 2016, 1058

OLG Schleswig FamRZ 2015, 1040

OLG Schleswig v. 28.08.2017 – 8 UF 131/17 – SchlHA 2017, 434 = NJW 2018, 559

s. auch ***Splitt***, Einschränkungen und Ausschluss des Umgangsrechts, FF 2016, 146

Kindschaftsrecht

im UG-Verfahren zu beachten:

Die Regelung (Beschluss oder Vereinbarung) **muss enthalten:**

- **wo** der Umgang stattfindet
- von **wann bis wann** und in welcher Frequenz er stattfindet
- **wann der erste Umgangstermin ist (!)**
- ob der Umgang unbegleitet oder begleitet auszuüben ist (falls nichts dazu gesagt: unbegleitet), da die Regelung **sonst nicht vollstreckbar** wäre!

Kindschaftsrecht

Ein UG-Verfahren wird **nur beendet**

- durch Beschluss mit vollstreckbarem Inhalt
 - durch Vereinbarung mit vollstreckbarem Inhalt, die vom Gericht gebilligt wurde, § 156 Abs. 2 FamFG
- s. auch § 156 Abs. 3 FamFG – eAO von Amts wegen!
- UG-Ausschluss ist grds. zu befristen.

Kindschaftsrecht

KG v. 02.02.2017 – 13 UF 163/16 – FamRZ 2017, 1061:

- Urlaubsreisen mit dem Kind –
- UG-berechtigter Elternteil entscheidet allein, wohin er mit dem Kind in den Ferien fährt; dagegen beantragte eAO wäre nicht anfechtbar
- bei Reise in politisches Krisengebiet oder bei Reise-
warnungen des Auswärtigen Amtes für den
Urlaubsort: Angelegenheit von erheblicher Bedeutung
→ SO-Entscheidung

© RAin Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

117

Unterhalt

BGH v. 15.03.2017 – XII ZB 109/16 – FamRZ 2017, 884:

- Krankheitsunterhalt trotz Unterhaltsverzichts –

(Skript S. 56)

Heirat 1993, Geburt der Tochter 1995, kurz danach Ehevertrag als Bedingung der Mutter des EM für seine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an ihrem Unternehmen; Beschränkung des nachehelichen Unterhalts auf Betreuungsunterhalt mit Höchstgrenze; Trennung 2011, 11/2014 rkr. Scheidung

© RAin Pfuhlmann-Riggert, Neumünster

118

Unterhalt

EF beantragt im Verbund VA und UE:

erlernter und ausgeübter Beruf bis zur Heirat:
Bürokauffrau

bis 2008 im Betrieb des EM als Sekretärin in Teilzeit
beschäftigt

seit 1997: Multiple Sklerose

seit 2008: EM-Rente 777 €

AG hat Anträge zurückgewiesen; OLG hat VA
durchgeführt und UE – befristet und herabgesetzt -
zugesprochen

Unterhalt

BGH:

- in Unternehmerehe können ZA und VA typischerweise wirksam ausgeschlossen werden
- Ausschluss Krankheitsunterhalt unbedenklich, wenn bei Vertragsschluss keine Krankheit absehbar ist
- Gesamtschau auf alle Regelungen des Ehevertrages lässt jedoch eine **objektiv einseitige Dominanz** zum Nachteil der EF erkennen – Nachteile bei Altersversorgung, Einkommen und Vermögen für EF absehbar!

Unterhalt

- Ehe bestand bereits – EF hat also kompensationslos auf bereits bestehende Rechte verzichtet
- **subjektive Imparität** muss hinzukommen!
hier:
 - Ausnutzen der wirtschaftlichen Abhängigkeit der EF;
 - wurde in Vertragsverhandlungen nicht einbezogen;
 - am selben Tag beurkundete Gesellschaftsverträge waren die Hauptsache

Unterhalt

BGH v. 15.11.2017 – XII ZB 503/16 – FamRZ 2018, 260:

- Quotenunterhalt oder konkreter Bedarf? –

EF verlangt im Wege des Stufenantrages Auskunft über das Einkommen des EM und noch zu beziffernden Trennungunterhalt. EM (RA u. Notar) erklärt sich für unbegrenzt leistungsfähig. AG hat den Auskunftsantrag durch Teilbeschluss abgewiesen; das OLG hat ihm stattgegeben; die Rechtsbeschwerde des EM war erfolglos.

Unterhalt

bisherige Rechtsprechung:

Bei „besonders günstigen Einkommensverhältnissen“ konnte der Unterhaltsberechtigte seinen Anspruch nicht mehr nach der 3/7-Quote berechnen; es bedurfte einer konkreten Darlegung des Unterhaltsbedarfs

s. BGH FamRZ 2010, 1637

diese Rechtsprechung hat der BGH ausdrücklich aufgegeben!

Unterhalt

neue Rechtsprechung:

- erklärt sich der Unterhaltsschuldner für unbegrenzt leistungsfähig, bedeutet dies, dass er auf den Einwand, nicht leistungsfähig zu sein, verzichtet; das hat keine Auswirkungen auf den Bedarf des Unterhaltsgläubigers
- der Unterhaltsbedarf richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen und ist mit einer Quote nach dem Gesamteinkommen beider Ehegatten zu bemessen – es gibt keine „Sättigungsgrenze“!

Unterhalt

- beim Quotenunterhalt wird unterstellt, dass das gesamte Einkommen zur Deckung des Lebensbedarfs eingesetzt wird
- bis zur Höhe des doppelten Höchst Einkommens nach der DT (z.Zt. 11.000 €) spricht eine **tatsächliche Vermutung** für dem vollständigen Verbrauch für den Lebensbedarf
- bei höherem Gesamteinkommen muss der Berechtigte den vollständigen Verbrauch darlegen und ggf. beweisen
- Auskunftsanspruch daher stets gegeben!

Unterhalt

Achtung beim Formulieren von Unterhaltsvergleichen!

OLG Schleswig v. 19.12.2016 FamRZ 2017, 824:

- Einmalzahlungen auf Unterhaltsrückstände müssen nach Unterhaltsgläubigern aufgeschlüsselt werden, wenn mehrere Berechtigte beteiligt sind
- „geleistete Zahlungen sind anzurechnen“ ist ein absolutes „No-Go“! Damit wird die Vollstreckbarkeit eines Vergleichs vereitelt!
- unschönes Ergebnis: Die Berechtigte musste alle aus der ZV erlangten Beträge zurückzahlen, weil kein Vollstreckungstitel vorlag!

Unterhalt

BGH v. 19.01.2017 – XII ZB 118/16 – FamRZ 2017, 519:

- Elternunterhalt! -

1. Neben den Zinsen sind die Tilgungsleistungen bis zur Höhe des Wohnvorteils vom Einkommen des Elternunterhaltspflichtigen abzuziehen, ohne dass dies seine Befugnis zur Bildung zusätzlicher Altersvorsorge schmälert.
2. Der den Wohnvorteil dann noch übersteigende Tilgungsanteil ist als Vermögensbildung zulasten des Unterhaltsberechtigten im Rahmen der sekundären Altersvorsorge auf die Altersvorsorgequote von 5 % des Bruttoeinkommens des Elternunterhaltspflichtigen anzurechnen.

Unterhalt

vorgehend *OLG Schleswig/AG Eckernförde*:

700 € Wohnvorteil

1000,17 € Darlehensbelastung

→kein Wohnvorteil!

→Differenz 300,17 € ist hälftig als Belastung von den Einkommen der Ehegatten abzuziehen

Unterhalt

keine Anrechnung auf das Budget der sekundären Altersvorsorge (str!), weil

- Elternunterhaltsanspruch = schwacher Anspruch
- Lebensstandardgarantie für das unterhaltspflichtige Kind: erhöhter Selbstbehalt, erhöhter Prozentsatz für die sekundäre Altersvorsorge und geringere Bemessung des Wohnvorteils reichen nicht, auch das Eigenheim darf weiter abbezahlt werden, wenn Verpflichtung vor Kenntnis der Unterhaltspflichtigkeit eingegangen wurde

Unterhalt

BGH folgt tw. der Gegenauffassung (insbes. OLG Hamm FamRZ 2015, 1974):

- Zins und Tilgung sind zunächst auf den Wohnvorteil anzurechnen (wie OLG Schleswig - a.A. *OLG Hamm*: Tilgungsanteil nur auf die Altersvorsorge anrechenbar)

Unterhalt

- überschießender Tilgungsanteil ist sodann auf die sekundäre Altersvorsorge anzurechnen
- ist diese (wie im vorliegenden Fall) bereits anderweitig ausgeschöpft, schmälern die restlichen Tilgungsauswendungen die Leistungsfähigkeit nicht weitergehend
- Grund: keine Bevorzugung gegenüber den Elternunterhaltspflichtigen, die keine Eigenheim abzahlen

Unterhalt

Kindesunterhalt und Wechselmodell:

zur Erinnerung:

BGH vom 01.02.2017 - XII ZB 601/15 – FamRZ 2017, 532

ein Wechselmodell kann im Rahmen einer gerichtlichen Umgangsregelung angeordnet werden - **auch gegen den Willen des anderen Elternteils** - , wenn diese Form des Umgangs dem Kindeswohl am besten entspricht.

Unterhalt

- Kindergeld steht beiden zur Hälfte zu,
Anspruchsgrundlage gegen den Berechtigten:
familienrechtlicher Ausgleichsanspruch

BGH vom 20.04.2016 - XII ZB 45/15 – FamRZ 2016, 1053 (vorgehend *OLG Schleswig* FamRZ 2015, 965):

- Kindergeld entfällt zu je einem Viertel auf den
Betreuungs- und auf den Barunterhalt beider
Eltern. Wer nicht leistungsfähig ist, kann nur $\frac{1}{4}$
des KiG beanspruchen

Unterhalt

BGH v. 11.01.2017 – XII ZB 565/15 -:

- beide Eltern haben eine Erwerbsobliegenheit,
Anrechnung **fiktiver Einkünfte** bei der Ermittlung
der Haftungsanteile daher möglich, kein Problem der
Ersatzhaftung gem. § 1607 Abs. 2 BGB, soweit
Naturalunterhalt gewährt wird
- Mehrbedarf ist zusätzlich zu berücksichtigen
- die Haftungsquote errechnet sich aus den
Einkünften oberhalb des angemessenen
Selbstbehaltes (1.300 €)

Unterhalt

siehe auch Handreichung für die Beratungspraxis des DIJuF vom **18.05.2017** – „Kindesunterhalt im Wechselmodell“ FamRZ 2017, 1299

Unterhalt

BGH v. 08.02.2017 – XII ZB 116/16 – FamRZ 2017, 611 (vorgehend *OLG Schleswig*)

- familienrechtlicher Ausgleichsanspruch –

17jährige Tochter, bisher bei der Mutter lebend, zog nach Streit aus. Wechsel zum Vater nicht möglich, da sie ihre Schule weiter besuchen wollte. Vater brachte Tochter bei einer Freundin unter. Er übernahm Kost, Logis und persönlichen Bedarf der Tochter und verlangte von Mutter rd. 5.000 €. Mutter konterte, weiterhin Naturalunterhalt leisten zu wollen. Es gab einen Unterhaltsvergleich über 160 % des Mindestunterhalts.

Unterhalt

OLG:

- wegen des bestehenden Unterhaltstitels kann kein Ausgleichsanspruch entstehen

a.A. BGH:

- **keine Sperrwirkung** des Unterhaltstitels bei gerichtlichen Vergleichen oder Unterhaltsurkunden, da diese **nicht in materielle Rechtskraft erwachsen**, jederzeit abänderbar sind
- die **Abänderung** kann auch **inzident** in dem Verfahren erfolgen, in dem ein familienrechtlicher Ausgleichsanspruch geltend gemacht wird

Unterhalt

- Tochter war bei Dritten untergebracht; **beide Eltern sind barunterhaltspflichtig** im Verhältnis ihrer Einkünfte; soweit Vater darüber hinaus Unterhalt erbracht hat, besteht Ausgleichsanspruch gegen die Mutter
- unerheblich ist die **Leistungsbestimmung** der Mutter gem. § 1612 Abs. 2 Satz 1 BGB: kann bei gemeinsamen Sorgerecht **nur einvernehmlich** getroffen werden

Unterhalt

BGH v. 08.03.2017 - XII ZB 192/16 - FamRZ 2017, 799

BGH v. 03.05.2017 - XII ZB 415/16 - FamRZ 2017, 1132

- Ausbildungsunterhalt in den Abitur-Lehre-Studium-Fällen -

Unterhalt

Basics zum Ausbildungsunterhalt:

- geschuldet ist Berufsausbildung, die Neigung, Begabung und Fähigkeiten des Kindes entspricht
- Finanzierung einer Zweitausbildung ist grds. nicht geschuldet
- Ausnahme: wenn der erlernte Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht ausgeübt werden kann
- weitere Ausnahme: wenn sich die zweite Ausbildung als Weiterbildung zu dem ersten Beruf darstellt und von vornherein angestrebt war oder während der ersten Ausbildung besondere Begabung für die Weiterbildung deutlich wurde

Unterhalt

weitere Ausnahmen:

- Kind wurde in unbefriedigenden Beruf gedrängt
- dem Kind wurde die ihm gemäße Ausbildung verweigert
- die erste Ausbildung beruht auf einer Fehleinschätzung

Unterhalt

für die **Abitur-Lehre-Studium-Fälle** reicht es aus, wenn

- der Entschluss für ein Studium erst nach Beendigung der Lehre gefasst wird
- die einzelnen Ausbildungsteile in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen

davon zu unterscheiden:

Realschulabschluss-Fachoberschule-Fachhochschule nur, wenn schon bei Beginn der Ausbildung eine Weiterbildung einschließlich Studium angestrebt wurde

Unterhalt

Obliegenheiten des Kindes:

- Aufnahme der Berufsausbildung in angemessener Zeit
- mit Fleiß und Zielstrebigkeit in angemessener Zeit beenden
- Verzögerungen durch „leichteres Versagen“ sind hinzunehmen
- Ausbildungswechsel kann gerechtfertigt sein
- **Kind muss sich über geänderte Ausbildungspläne mit dem Unterhaltspflichtigen verständigen**

Unterhalt

BGH v. 04.10.2017 – XII ZB 55/17 – FamRZ 2018, 23
 = **FF 2018, 26** (Fundstelle fehlt im Skript S. 79):

- Die Kosten einer Tagesmutter sind kein Mehrbedarf des Kindes, wenn die Tagesmutter die Betreuungspflichten der Mutter zeitanteilig übernimmt, ohne besondere **pädagogische Förderung** wie in einer KiTa oder einem Hort.
- Es handelt sich um berufsbedingte Aufwendungen, die vom Einkommen der Mutter abzuziehen sind
- wird kein UE gezahlt, wirkt sich dies allerdings nicht aus, wohl aber bei etwaiger Mehrbedarfsberechnung